



Rat der
Europäischen Union

036063/EU XXVI. GP
Eingelangt am 25/09/18

Brüssel, den 25. September 2018
(OR. en)

12139/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0305 (NLE)

UD 199
CID 11
TRANS 379
PREP-BXT 21

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC und in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf eine Einladung an das Vereinigte Königreich, diesen Übereinkommen beizutreten, zu vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen
vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten
im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC
und in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987
über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC
in Bezug auf eine Einladung an das Vereinigte Königreich,
dieses Übereinkommen beizutreten, zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr¹ (im Folgenden "Übereinkommen I") wurde am 20. Mai 1987 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossen und trat am 1. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren² (im Folgenden "Übereinkommen II") wurde am 20. Mai 1987 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossen und trat am 1. Januar 1988 in Kraft.
- (3) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden "Vereinigtes Königreich") hat den Wunsch geäußert, ab dem Zeitpunkt, ab dem die Übereinkommen I und II nicht mehr für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich gelten, den Übereinkommen I und II als separate Vertragspartei beizutreten.
- (4) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens I beschließt der durch dieses Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss Einladungen an Drittländer, diesem Übereinkommen beizutreten.

¹ ABl. L 134 vom 22.5.1987, S. 2.

² ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

- (5) Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e des Übereinkommens II beschließt der durch dieses Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss Einladungen an Drittländer, diesem Übereinkommen beizutreten.
- (6) Artikel 11a des Übereinkommens I und Artikels 15a des Übereinkommens II sehen vor, dass ein Drittland, das eingeladen wird, Vertragspartei zu werden, dies durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde wird, und dass der Beitritt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf die Hinterlegung dieser Urkunde folgt, wirksam wird.
- (7) Wenn die Gemischten Ausschüsse über die Einladungen entscheiden, wird das Vereinigte Königreich kein Drittland sein. Da die Übereinkommen I und II jedoch effiziente Grenzformalitäten für den Handel zwischen den Vertragsparteien gewährleisten, liegt es im Interesse der Union sicherzustellen, dass das Vereinigte Königreich ab dem Zeitpunkt, ab dem das Unionsrecht, einschließlich der betreffenden Übereinkommen, nicht mehr für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich gilt, den Übereinkommen I und II als separate Vertragspartei angehört.
- (8) Angesichts des in den Übereinkommen I und II vorgesehenen zeitlichen Rahmens für den Beitritt von Drittländern und damit das Vereinigte Königreich diesen Übereinkommen unverzüglich beitreten kann, sobald es zu einem Drittland wird, muss der Beschluss der Einladungen zum Beitritt zu diesen Übereinkommen durch die Gemischten Ausschüsse vorbereitet werden.

- (9) Der Beitritt des Vereinigten Königreichs zu den Übereinkommen I und II sollte erst ab dem Zeitpunkt, ab dem diese Übereinkommen nicht mehr für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich als Mitgliedstaat der Union gelten, oder, sofern die Union und das Vereinigte Königreich Übergangsregelungen vereinbaren, nach denen die Übereinkommen I und II für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich gelten, ab dem Zeitpunkt wirksam sein, ab dem diese Übergangsregelungen nicht mehr gelten.
- (10) Es ist zweckmäßig, den in diesen Gemischten Ausschüssen im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf eine Einladung an das Vereinigte Königreich, den Übereinkommen beizutreten, festzulegen.
- (11) Bis zu seinem Austritt aus der Union bleibt das Vereinigte Königreich ein Mitgliedstaat mit allen Rechten und Pflichten gemäß den Verträgen, einschließlich der Einhaltung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit. In seinen Leitlinien vom 29. April 2017 hat der Europäische Rat anerkannt, dass im internationalen Kontext den besonderen Gegebenheiten des Vereinigten Königreichs als austretendem Mitgliedstaat Rechnung zu tragen ist, sofern das Vereinigte Königreich weiterhin seinen Pflichten nachkommt und sich gegenüber den Interessen der Union weiterhin loyal verhält, solange es noch Mitgliedstaat ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (im Folgenden "Übereinkommen I") eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf eine Einladung an das Vereinigte Königreich, diesem Übereinkommen beizutreten, zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses EU-CTC, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden "Übereinkommen II") eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf eine Einladung an das Vereinigte Königreich, diesem Übereinkommen beizutreten, zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses EU-CTC, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 3

Sobald das Vereinigte Königreich die technischen Bedingungen für den Beitritt zu den Übereinkommen I und II erfüllt oder glaubhaft versichert, dass diese technischen Bedingungen rechtzeitig vor dem Beginn der Anwendung dieser Übereinkommen auf das Vereinigte Königreich als Vertragspartei erfüllt sein werden, schlägt der Vertreter der Union in dem in Artikel 1 bzw. Artikel 2 genannten Gemischten Ausschuss EU-CTC vor, das Vereinigte Königreich einzuladen, den jeweiligen Übereinkommen beizutreten, und stimmt gemäß Artikel 1 bzw. Artikel 2 des vorliegenden Beschlusses über den jeweiligen Beschluss ab.

Artikel 4

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses EU-CTC über eine Einladung an das Vereinigte Königreich, dem Übereinkommen I beizutreten, und der Beschluss des Gemischten Ausschusses EU-CTC über eine Einladung an das Vereinigte Königreich, dem Übereinkommen II beizutreten, werden nach ihrem Erlass im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ENTWURF

BESCHLUSS .../2018 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-CTC

vom ...

**über eine Einladung an das Vereinigte Königreich,
dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung
der Förmlichkeiten im Warenverkehr beizutreten**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im
Warenverkehr, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr¹ (im Folgenden "Übereinkommen") beschließt der durch das Übereinkommen eingesetzte Gemeinsame Ausschuss Einladungen an Drittländer, diesem Übereinkommen beizutreten.
- (2) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden "Vereinigtes Königreich") hat den Wunsch geäußert, ab dem Zeitpunkt, ab dem das Übereinkommen nicht mehr für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich gilt, dem Übereinkommen als separate Vertragspartei beizutreten.
- (3) Der Austausch von Waren mit dem Vereinigten Königreich würde durch eine Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union, der Republik Island, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, dem Königreich Norwegen, der Republik Serbien, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Türkei erleichtert.

¹ ABl. EU L 134 vom 22.5.1987, S. 2.

- (4) Um diese Erleichterung zu erreichen, ist es angebracht, das Vereinigte Königreich einzuladen, dem Übereinkommen beizutreten.
- (5) Der Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Übereinkommen sollte erst ab dem Zeitpunkt, ab dem das Übereinkommen nicht mehr für das Vereinigte Königreich als Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, oder, sofern die Europäische Union und das Vereinigte Königreich Übergangsregelungen vereinbaren, nach denen das Übereinkommen für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich gilt, ab dem Zeitpunkt wirksam sein, ab dem diese Übergangsregelungen nicht mehr gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird eingeladen, dem Übereinkommen nach Artikel 11a des Übereinkommens ab dem Zeitpunkt, ab dem es nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, oder ab dem Zeitpunkt, ab dem Übergangsregelungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich, nach denen das Übereinkommen für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich gilt, nicht mehr gelten, beizutreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Brüssel, den

Für den Gemischten Ausschuss

Der Präsident

ENTWURF

BESCHLUSS .../2018 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-CTC

vom ...

**über eine Einladung an das Vereinigte Königreich,
dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987
über ein gemeinsames Versandverfahren beizutreten**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren,
insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren¹ (im Folgenden "Übereinkommen") beschließt der durch das Übereinkommen eingesetzte Gemeinsame Ausschuss Einladungen an Drittländer, diesem Übereinkommen beizutreten.
- (2) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden "Vereinigtes Königreich") hat den Wunsch geäußert, ab dem Zeitpunkt, ab dem das Übereinkommen nicht mehr für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich gilt, dem Übereinkommen als separate Vertragspartei beizutreten.
- (3) Die Beförderung von Waren nach und aus dem Vereinigten Königreich würde durch ein gemeinsames Versandverfahren für Waren, die zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union, der Republik Island, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, dem Königreich Norwegen, der Republik Serbien, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Türkei befördert werden, erleichtert.

¹ ABl. EU L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

- (4) Um diese Erleichterung zu erreichen, ist es angebracht, das Vereinigte Königreich einzuladen, dem Übereinkommen beizutreten.
- (5) Der Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Übereinkommen sollte erst ab dem Zeitpunkt, ab dem das Übereinkommen nicht mehr für das Vereinigte Königreich als Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, oder, sofern die Europäische Union und das Vereinigte Königreich Übergangsregelungen vereinbaren, nach denen das Übereinkommen für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich gilt, ab dem Zeitpunkt wirksam sein, ab dem diese Übergangsregelungen nicht mehr gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird eingeladen, dem Übereinkommen nach Artikel 15a des Übereinkommens ab dem Zeitpunkt, ab dem es nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, oder ab dem Zeitpunkt, ab dem Übergangsregelungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich, nach denen das Übereinkommen für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich gilt, nicht mehr gelten, beizutreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Brüssel, den

Für den Gemischten Ausschuss

Der Präsident
